

HEP - Frau Wickham

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 17. Juni 2013

38/2013

Inhalt:

- 1. 1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend) im Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**
(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Sitzung am 5. Juni 2013)
- 2. 1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (dual) im Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**
(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Sitzung am 5. Juni 2013)
- 3. 1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online im Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**
(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Sitzung am 5. Juni 2013)

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis → → → → →

4. 1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Sitzung am 5. Juni 2013)

5. 1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual) im Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Sitzung am 5. Juni 2013)

6. 1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Sitzung am 5. Juni 2013)

7. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Bauwesen und Geoinformation

(Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 6. Febr. 2013, Az. 27.5-74524-15)

**1. Änderungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Insurance, Banking and Finance
(berufsintegrierend)
im Fachbereich Wirtschaft
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
am 5. Juni 2013**

1. Änderungsordnung Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend)

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang
Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend)

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 06.06.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 22.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 2 wird nach Abs. (1) eingefügt: " (2) Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden "

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**1. Änderungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Insurance, Banking and Finance
(dual)
im Fachbereich Wirtschaft
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
m 5. Juni 2013**

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (dual)

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang
Insurance, Banking and Finance (dual)

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (dual) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 06.06.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 22.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 2 wird nach Abs. (1) eingefügt: " (2) Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden "

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**1. Änderungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Tourismuswirtschaft Online
im Fachbereich Wirtschaft
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
m 5. Juni 2013**

1. Änderungsordnung Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 15.03.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 22.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 3 wird nach Abs. (1) eingefügt: " (2) Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden "

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**1. Änderungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Tourismuswirtschaft
im Fachbereich Wirtschaft
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
am 5. Juni 2013**

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang
Tourismuswirtschaft

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 19.01.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 22.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 3 wird nach Abs. (2) eingefügt: " (3) Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden "

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**1. Änderungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaft im Praxisverbund (dual)
im Fachbereich Wirtschaft
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
am 5. Juni 2013**

1. Änderungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual)

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft im Praxisverbund (dual)

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 06.06.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 22.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 3 wird nach Abs. (2) eingefügt: " (3) Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden "

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**1. Änderungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaft
im Fachbereich Wirtschaft
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
m 5. Juni 2013**

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft

1. Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 19.01.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 22.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 3 wird nach Abs. (2) eingefügt: " (3) Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden "

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang
Geodäsie und Geoinformatik
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich
Bauwesen und Geoinformation**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 6. Febr. 2013, Az. 27.5-74524-15**

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang **Geodäsie und Geoinformatik**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Geodäsie und Geoinformatik
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 19. Mai 2013 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 1 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen | 1 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... | 3 |
| § 4 | Auswahlverfahren | 3 |
| § 5 | Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren..... | 4 |
| § 6 | Zulassung für höhere Fachsemester..... | 4 |
| § 7 | In-Kraft-Treten | 4 |

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Geodäsie und Geoinformatik“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Geodäsie und Geoinformatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

(a) entweder

- (i) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten (oder einen diesem gleichwertigen Abschluss) in einem der Studiengänge „Angewandte Geodäsie“, „Geodäsie“, „Geoinformatik“, „Geoinformationswesen“, „Geomatik“, „Kartographie“ und „Vermessungswesen“ oder in einem zu den genannten Studiengängen fachlich verwandten Studiengang erworben hat,

oder

- (ii) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.de/>) festgestellt,

sowie

(b) die besondere Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang **Geodäsie und Geoinformatik**

Die Entscheidung, ob ein Studiengang in den Fällen von Absatz 1 (a) fachlich eng verwandt ist, trifft die zuständige Prüfungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Wird abweichend von Absatz 1 (a) ein Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten nachgewiesen, so sind zusätzliche Module im Umfang der Differenz zu 210 Leistungspunkten aus den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs zu absolvieren. Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Module hierfür geeignet sind. Über die eventuelle Anerkennung gleichwertiger berufspraktischer Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

Eine Notenverbesserung kann nach einem der Absätze (i) oder (ii) erreicht werden.

- (i) Berufspraktische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 1 (a) auf mindestens einem der Gebiete des Studiums können im Umfang von
- | | | | |
|------|-----|----------|--------|
| 0,20 | für | [3...6[| Monate |
| 0,30 | für | [6...9[| Monate |
| 0,40 | für | [9...12[| Monate |
| 0,50 | für | [12.. [| Monate |
- berücksichtigt werden.

Über die zu berücksichtigenden Tätigkeiten hat die Bewerberin oder der Bewerber qualifizierte Zeugnisse der entsprechenden Stellen vorzulegen.

- (ii) Alternativ kann die Bewerberin oder der Bewerber ein aussagekräftiges Gutachten über ihre oder seine besondere Eignung für den Master-Studiengang „Geodäsie und Geoinformatik“ beibringen. Das Gutachten muss von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der die Bewerberin oder den Bewerber in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 1 (a) unterrichtet hat, erstellt worden sein. Gutachten können im Umfang von
- | | |
|-------|--|
| 0,20, | wenn sie eine gute Eignung, |
| 0,40, | wenn sie eine sehr gute Eignung, |
| 0,50, | wenn sie eine besonders gute Eignung bescheinigen, |
- berücksichtigt werden.

In allen Fällen des Absatzes 3 ist die zuständige Prüfungskommission für die Höhe der Punkteverbesserung verantwortlich.

(4) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass 90 % der insgesamt für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 1 (a) erforderlichen Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. In diesem Fall wird die bisher erreichte und ggf. nach Abs. 3 verbesserte Durchschnittsnote sowohl für die Ermittlung der besonderen Eignung als auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang **Geodäsie und Geoinformatik**

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient z. B. eines der folgenden Zeugnisse:

- DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Level 2 oder
- TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Master-Studiengang „Geodäsie und Geoinformatik“ beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. März bei der Hochschule eingegangen sein. Unterliegt dieser Studiengang einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, so müssen die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 (a) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und Leistungspunkte und über die bisher erreichte Durchschnittsnote,
- (b) Lebenslauf,
- (c) ggf. Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 (b) und 5.

(3) Die Jade Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Nachweise. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Das ggf. durchzuführende Zulassungsverfahren (§ 1 Abs. 3) gestaltet sich wie folgt: Die Auswahlentscheidung wird von der Prüfungskommission getroffen. Anhand der gemäß § 2 Absatz 3 ermittelten Note wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Wenn gemäß § 2 Absatz 4 der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorlag, muss das maßgebliche Bachelorzeugnis bis zum 15.03. bei der Hochschule eingereicht werden. Die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers erlischt, wenn diese Frist versäumt wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

(4) Die Prüfungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang **Geodäsie und Geoinformatik**

§ 5 Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (i) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (ii) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - (c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 (a), bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Verantwortlich ist die zuständige Prüfungskommission.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2014.